



HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2020

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (AfD) vom 25.02.2020**Ganztagsbetreuung an Grundschulen****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, dass es ab 2025 einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder in der Grundschule geben soll.

Um die eigentlich für den Ausbau der Betreuungsangebote zuständigen Länder zu unterstützen, beschloss das Bundeskabinett am 13. November 2019 den Aufbau eines Sondervermögens in Höhe von 2 Mrd. Euro für die Jahre 2020 und 2021. Nach Einschätzung von Bundesfamilienministerin Giffey (SPD) müssen bis zu einer Million zusätzliche Ganztagsplätze an den rund 15.000 Grundschulen in Deutschland geschaffen werden.

In einer Empfehlung für die Sitzung des Bundesrats am 14. Februar 2020 wird dargelegt, „dass die im Rahmen des Sondervermögens vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Finanzierung des Rechtsanspruchs keineswegs ausreichend sein werden.“ Das gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Deutsche Jugendinstitut schätzt in einem Gutachten allein die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Mrd. Euro, und die dauerhaft entstehenden Betriebskosten ab dem Jahr 2025 auf rund 4,5 Mrd. Euro jährlich. (Quelle: Bundesrat, Drucks. 4/1/20)

Vorbemerkung Kultusminister:

Derzeit werden auf Bundesebene Überlegungen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag des Bundes verankerten Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter erörtert. Die Ergebnisse der Studie des Deutschen Jugendinstituts zu den Berechnungen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz ab 2025 werden von der Hessischen Landesregierung unterstützt. Dies gilt insbesondere für die in der Studie dargelegten rechnerischen Grundwerte zur Umsetzung des Rechtsanspruchs sowie zur Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten. Die Länder haben darüber hinaus die vom Deutschen Jugendinstitut angenommene Schülerzahlentwicklung bis zum Jahr 2025 für die einzelnen Länder plausibilisiert. In die Studie des Deutschen Jugendinstituts fließen die bisher bereitgestellten ganztägigen Betreuungsplätze in Schulen und in Horten als versorgt ein.

In Hessen arbeiten im laufenden Schuljahr rund zwei Drittel der Grundschulen und verbundenen Grundschulen im Ganztagsprogramm des Landes – in Profil 1, Profil 2, Profil 3 oder im Pakt für den Nachmittag. Im Vergleich zum Schuljahr 2013/2014 bedeutet dies einen Anstieg um über 60 %. Diese Steigerung ist das Ergebnis der konsequenten Schwerpunktsetzung der Hessischen Landesregierung, ganztägige Angebote an Grundschulen auszubauen. Der Pakt für den Nachmittag hat sich als Erfolg erwiesen; er ist auf die Belange und Bedarfe der Grundschulen in besonderem Maße abgestimmt. Hessen ist auf einen weiteren Ausbau der Ganztagsangebote gut vorbereitet.

Da derzeit wesentliche Punkte der Umsetzung des Rechtsanspruchs noch ungeklärt sind, wie zum Beispiel dessen konkrete inhaltliche Ausgestaltung oder die Finanzierungsbeitrag des Bundes sowohl bei den Investitions- als auch bei den Betriebskosten, kann die Errichtung des Sondervermögens keine abschließende Entscheidung über den Finanzierungsbeitrag des Bundes darstellen.

Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter bedeutete für Länder und Kommunen erhebliche und dauerhafte Kostenfolgen in Milliardenhöhe. Das gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Deutsche Jugendinstitut schätzt allein die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Mrd. Euro. Hiermit wird belegt, dass die im Rahmen des Sondervermögens vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Finanzierung des Rechtsanspruchs keineswegs ausreichend sein werden.

Ungeklärt ist darüber hinaus, wie die neben den Investitionskosten zukünftig dauerhaft entstehenden Betriebskosten – nach Schätzung des Deutschen Jugendinstituts jährlich aufwachsend, ab dem

Jahr 2025 etwa 4,5 Mrd. Euro jährlich – finanziert werden sollen. Der Bundesrat hat daran erinnert, dass im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zugesagt wurde, es werde sichergestellt, „dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird“. Vor diesem Hintergrund kann es sich hinsichtlich der Ausstattung des Sondervermögens mit 2 Mrd. Euro lediglich um einen ersten Schritt der Finanzierung durch den Bund handeln.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele zusätzliche Ganztagsplätze müssen in Hessen bis zum geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen im Jahr 2025 geschaffen werden?

In Hessen besteht gemäß der Studie des Deutschen Jugendinstituts ein Bedarf von 93.000 an Grundschulen bis zum Jahr 2025 zu schaffenden Ganztagsplätzen.

Frage 2. An wie vielen Grundschulen in Hessen müssen bis zum Jahr 2025 zusätzliche Räumlichkeiten für die Mittagsverpflegung geschaffen werden?

Die Anzahl von Grundschulen oder verbundenen Grundschulen, an denen die vorgesehenen Betreuungsplätze eingerichtet werden sollen, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

In Hessen können Kinder aktuell an 667 von 1.092 Grundschulen und verbundenen Grundschulen im Rahmen eines Bildungs- und Betreuungsangebotes des Landes an einer Mittagsverpflegung teilnehmen. Zusätzlich zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten des Landes stellen die Kommunen unabhängig vom Land für ihre eigenen Betreuungskapazitäten zusätzliche Räumlichkeiten für eine Mittagsverpflegung zur Verfügung. Die Kommunen sind jedoch nicht verpflichtet, dem Hessischen Kultusministerium mitzuteilen, in welchem Umfang dies erfolgt.

Frage 3. Mit welchen voraussichtlichen Investitionskosten ist zu rechnen für Um- bzw. Ausbauarbeiten sowie für zusätzliche Räumlichkeiten für die Mittagsverpflegung an hessischen Grundschulen?

Frage 4. Welche weiteren Um- und Ausbauarbeiten sind aus Sicht der Landesregierung an hessischen Grundschulen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung notwendig?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Hessen fallen gemäß den Vorausberechnungen des Deutschen Jugendinstituts 658 Mio. Euro für Investitionskosten bis zum angestrebten Rechtsanspruch ab 2025 an. Unter die Investitionskosten fallen Um- bzw. Ausbauarbeiten und zusätzliche Räumlichkeiten für die Mittagsverpflegung. Die Zuständigkeit für die bauliche, räumliche und sächliche Ausstattung an bzw. in den Schulen obliegt den (in der Regel kommunalen) Schulträgern.

Frage 5. An welchen konkreten, pädagogischen Konzeptionen orientiert sich die Landesregierung hinsichtlich der pädagogischen Umsetzung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen (z.B. individuelle Förderung der Kinder, Freizeitmöglichkeiten usw.)?

Die Hessische Landesregierung gibt mit der Richtlinie für ganztägig arbeitende Grundschulen nach § 15 des Hessischen Schulgesetzes und dem dazugehörigen Qualitätsrahmen die pädagogische Konzeption für die Umsetzung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen vor (Erlass vom 13. April 2018). In der Richtlinie sind acht Qualitätsbereiche benannt, an denen die Schulen sich mit Blick auf die Entwicklung ihres ganztägigen Landesprogramms orientieren können.

Frage 6. Wie hoch schätzt die Landesregierung den zusätzlichen Bedarf an pädagogischen Fachkräften zur Umsetzung des für 2025 geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ein?

Für Hessen fallen gemäß den Vorausberechnungen des Deutschen Jugendinstituts zusätzliche Bedarfe für pädagogische Fachkräfte zur Umsetzung des für 2025 geplanten Rechtsanspruches in Höhe von jährlich 351 Mio. Euro an. Der Berechnung werden Personalschlüssel von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Lehrkräften zugrunde gelegt. In Hessen werden in den landesseitigen Angeboten in allen Profilen (Profil 1, 2 und 3 sowie im Pakt für den Nachmittag) Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt.

Frage 7. Wie konkret bereitet sich die Landesregierung auf die Umsetzung des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Jahr 2025 vor?

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, arbeiten in Hessen im laufenden Schuljahr rund 61 % der Grundschulen und verbundenen Grundschulen im Ganztagsprogramm des Landes – in Profil 1, Profil 2, Profil 3 oder im Pakt für den Nachmittag. In enger und beispielgebender Kooperation zwischen dem Land und den Schulträgern wurde und wird ein passgenaues Angebot für die Altersgruppe der Grundschul Kinder etabliert. Im laufenden Schuljahr nehmen 26 von 33 Schulträgern mit insgesamt 253 Grundschulen bzw. Grundstufen von Förderschulen am Pakt für den Nachmittag teil.

Die modularisierte Struktur des Bildungs- und Betreuungsangebotes im Pakt für den Nachmittag an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr oder bis 17.00 Uhr, das Angebot einer Ferienbetreuung durch die Schulträger sowie die enge Kooperation zwischen Land und Schulträgern bzw. deren jeweiligen Angebotsträgern können im Sinne des angekündigten Rechtsanspruchs und der bisherigen gemeinsamen Gespräche und Vereinbarungen der Länder zum Rechtsanspruch als tragfähiges Zukunftsmodell gewertet werden. Das Land Hessen unterstützt zudem die Grundschulen maßgeblich in ihren Bestrebungen, teilgebunden oder gebunden zu arbeiten

Darüber hinaus bringt sich Hessen aktiv in die Gespräche ein, die auf Bund-Länder-Ebene über die vom Bund geplante Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung geführt werden. In diesen Gesprächen legt Hessen besonderen Wert darauf, dass die Berechnungsgrundlagen zum zeitlichen Umfang und die qualitativen Aspekte den Vorgaben der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen nach § 15 des Hessischen Schulgesetzes entsprechen und die Kosten eines Ganztagsanspruchs den Planungen in zutreffender Höhe zugrunde gelegt werden.

Wiesbaden, 14. April 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz